

Bitte beachten Sie, daß es aufgrund der gestiegenen COVID-19-Fallzahlen im Ilm-Kreis zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge „Durchführung einer Veranstaltung“ kommt.

Durchführung einer Veranstaltung

nach der 2. Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2. ThürSARS-CoV-2IfS-GrundVO-) gültig ab 30.08.2020

• nach **§ 7 Abs. 1** können auf **Antrag**:

1. Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Kirmes, Festivals und ähnliche, öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, jeweils auch mit Fahrgeschäften oder mit Tanzbestandteilen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3,
 2. Tanzveranstaltungen mit Zuschauern, die nicht unter Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 fallen, sowie
 3. Sportveranstaltungen, soweit es sich nicht um eine Veranstaltung im Rahmen des organisierten Sportbetriebs nach einer vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport nach § 7 Abs. 2 ThürIfSGZustVO erlassenen Verordnung handelt
- durch das Gesundheitsamt erlaubt werden.

Hierfür sind folgende Angaben schriftlich einzureichen:

1. Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer des Verantwortlichen gemäß § 5 Absatz 2
2. Infektionsschutzkonzept konkret für die geplante Veranstaltung, mit Infektionsschutzmaßnahmen entsprechend §§ 3 bis 5.

Die Veranstaltung darf nicht dazu beitragen, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern. Die unter 1. genannte Person ist für die Erstellung und Durchsetzung des Infektionsschutzkonzeptes verantwortlich. Für die Erlaubnis oder Versagung der Erlaubnis zur Durchführung einer oben genannten Veranstaltung wird eine Gebühr in Höhe von 52,00 Euro vom Gesundheitsamt festgesetzt (Sechste Verordnung zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 03.12.2019, §1 i.V.m. der Anlage Nr. 1. 1 in Verbindung mit Nr. 1.4.1.3 Erlaubnis/Versagung der Erlaubnis).

Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Durchführung einer Veranstaltung nach § 7 Abs. 1 der o.g. Thüringer Verordnung gültig ab 30.08.2020 nicht die Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung gemäß § 42 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) bzw. den Antrag für die Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung beim zuständigen Ordnungsamt ersetzt.

Eine alleinige Erlaubnis zur Durchführung einer beantragten Veranstaltung durch das zuständige

Gesundheitsamt ist nicht ausreichend und bedarf zwingend der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen.

Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 entsprechend der o.g. Verordnung finden Sie auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Branchenregelung für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen.

• nach **§ 7 Abs. 2** können nach **Vorlage** eines Infektionsschutzkonzeptes:

1. Schautänze, Tanzdarbietungen und -vorführungen, jeweils mit sitzenden Zuschauern,
2. Volkstanz, sofern feste Gruppen mit namentlich bekannten Teilnehmern gewährleistet sind,
3. kulturelle Tanzveranstaltungen wie Debütanten-, Abitur- oder Abschlussbälle,
4. sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung, an denen nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig beteiligt sind.

Bei Veranstaltungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 unter freiem Himmel bedarf es keiner vorherigen Vorlage des Infektionsschutzkonzepts; ab 100 Teilnehmern beziehungsweise Zuschauern ist die Veranstaltung mindestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde anzuzeigen. Im Übrigen bleibt § 18 Abs. 1 unberührt